



INTERNATIONALE NORM FÜR DIE ETIKETTIERUNG VON SPIRITUOSEN WEINBAULICHEN URSPRUNGS



Edition 2025

OIV

© OIV publications, September 2025 (Dijon, France)
ISBN: 978-2-85038-122-5
OIV – Hôtel Bouchu d'Esterno, 1 rue Monge - 21000 DIJON
Tél. : 01.44.94.80.80 – email: ecodroit@oiv.int

PRÄAMBEL

Die ursprüngliche Resolution „Internationale Norm für die Etikettierung von Spirituosen weinbaulichen Ursprungs“ wurde am 6. September 1991 in Paris verabschiedet. Seither wurde diese Resolution mehrmals (1992 hinsichtlich des Nennvolumens und 1998 hinsichtlich ihrer Tragweite und des Geltungsbereichs) geändert. Die Generalversammlung 1997 in Buenos Aires verabschiedete zudem die Resolution ECO 2/97 „aus mischungen mit spirituososen weinbaulichen ursprungs hergestellte getränke“, die in den internationale Norm aufzunehmen ist. Im Jahr 2012 verabschiedete die Generalversammlung von Izmir die überarbeitete Fassung des „Internationalen Standards für die Etikettierung von Spirituosen weinbaulichen Ursprungs“ (OIV-ECO 402-2012).

Im Jahr 2021 wurden die Definitionen der geografischen Angabe und der Ursprungsbezeichnung durch die Resolution OIV-ECO 656-2021 aktualisiert.

Im Jahr 2025 wurden die Beschlüsse OIV-ECO 732-2025 und OIV-ECO 733-2025 mit Informationen zur Nährwertdeklaration und zu Inhaltsstoffen in die Norm für die Kennzeichnung von Spirituosen aus Weinbauerzeugnissen aufgenommen.

Die Ausgabe 2025 ist somit eine konsolidierte Fassung der internationalen OIV-Norm für die Kennzeichnung von Spirituosen weinbaulichen Ursprungs.

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1: GELTUNGSBEREICH	4
Artikel 2: ETIKETTIERUNG	4
Artikel 3: SPRACHE UND LESBARKEIT	4
Artikel 4: VORVERPACKTES PRODUKT	5
Artikel 5: HERKUNFTSLAND, GEOGRAFISCHE ANGABE UND URSPRUNGSBEZEICHNUNG	5
Artikel 6: ZUTATEN	5
Artikel 7: ZWINGENDE ANGABEN	6
Artikel 8: FAKULTATIVE ANGABEN	6
Artikel 9: BEDINGUNGEN FÜR DIE VERWENDUNG DER ETIKETTIERUNGSANGABEN	7
1. Verkehrsbezeichnung	7
2. Namen des Herstellers, des Abfüllers oder des Verkäufers	7
3. Verpackungen und Nennvolumen	8
4. Ursprungs- oder Herkunftsland	8
5. Alkoholgehalt	8
6. Los	8
7. Jahrgang (Erntejahr)	9
8. Destillation und Ausbau	9
9. Anerkannte Angaben oder Reifungsdauer	9
10. Darstellung der Zutatenliste	9
11. Darstellung der Nährwertdeklaration	11

Artikel 1: GELTUNGSBEREICH

Diese Norm gilt ausschließlich für die Etikettierung von Spirituosen weinbaulichen Ursprungs, die für den direkten menschlichen Verzehr bestimmt sind, gemäß der Definition in Teil I, Kapitel 7 des internationalen Codex der önologischen Praxis der OIV, die zum Zwecke des Verkaufs an den Endverbraucher abgefüllt werden.

Artikel 2: ETIKETTIERUNG

1. Als „Etikettierung“ gelten alle Angaben, Kennzeichnungen, Hersteller- oder Handelsmarken, Abbildungen oder Zeichen bzgl. einer Spirituose weinbaulichen Ursprungs, die auf Verpackungen, Etiketten, Ringen oder Verschlüssen jeglicher Art angebracht sind und die betreffende Spirituose weinbaulichen Ursprungs begleiten oder sich auf diese beziehen.
2. Durch die Etikettierung und die Art und Weise, in der sie erfolgt, müssen eine Irreführung hinsichtlich des Ursprungs, der Herkunft bzw. der Art der Spirituose weinbaulichen Ursprungs sowie eine Täuschung des Verbrauchers vermieden werden.

Die Kennzeichnung umfasst alle oben genannten Elemente, auch in elektronischer Form, oder die in der Nähe der Spirituose angezeigt werden, einschließlich solcher, die der Verkaufsförderung dienen.

3. Als „**Etikett**“ gelten alle Blätter, Markenzeichen, Bilder und sonstige Beschreibungen, die auf die Verpackung (das Behältnis) einer Spirituose weinbaulichen Ursprungs geschrieben, gedruckt, gestanzt, geklebt oder angebracht bzw. dieser beigefügt sind.
4. Als „**Sichtfeld**“ gilt jeder Bereich auf der Oberfläche der Verpackung (des Behältnisses) mit Ausnahme des Bodens, der ohne Wenden der Verpackung (des Behältnisses) mit den Augen wahrgenommen werden kann.
5. e-Label: bezeichnet das Etikett (oder einige seiner Elemente) in elektronischer Form.
6. Bei der Verwendung von e-Labels zur Anzeige obligatorischer Informationen ist auf dem Etikett ein klarer und direkter Link auf diese anzugeben und zu präzisieren, welche Informationen in elektronischer Form bereitgestellt werden.

Die in dieser Norm aufgeführten obligatorischen und fakultativen Angaben auf dem e-Label dürfen nicht zusammen mit Marketinginformationen oder Informationen, die der Verkaufsförderung dienen, angezeigt werden.

Es dürfen keine personenbezogenen Daten/Benutzerdaten gesammelt oder nachverfolgt werden, sofern geltende nationale Vorschriften nichts anderes vorsehen.

Der auf dem Etikett angegebene direkte Link zum elektronischen Etikett muss durch sprachfreie Darstellungsformen, ein Piktogramm oder ein Symbol, die für den Verbraucher gut sichtbar und leicht verständlich sind, deutlich erkennbar sein.

Artikel 3: SPRACHE UND LESBARKEIT

1. Die verwendete Sprache muss für den Verbraucher leicht verständlich sein.
2. Sind die verwendeten Sprachen für den Verbraucher, für den sie bestimmt sind, nicht verständlich, ist das Etikett zu ersetzen oder es ist ein anderes Etikett hinzuzufügen, auf dem die Angaben in der erforderlichen Sprache erfolgen.
3. In dem unter Absatz 2 genannten Fall sind die vorgeschriebenen Angaben des Originaletiketts getreu wiederzugeben.

4. Die zwingenden Angaben sind in unverwischbaren Schriftzeichen vorzunehmen, deren Größe und Farbe so beschaffen sind, dass sie für den Verbraucher unter normalen Kauf- und Nutzungsbedingungen leicht lesbar sind.
5. Die Mitgliedstaaten können eine Mindestgröße der Schriftzeichen von größer oder gleich 1,2 mm vorsehen.

Artikel 4: VORVERPACKTES PRODUKT

1. Als vorverpackt gelten Spirituosen weinbaulichen Ursprungs, die vor dem Inverkehrbringen in Behältnisse beliebiger Art abgefüllt und verschlossen werden, wobei die Menge und Art des darin enthaltenen Erzeugnisses ohne Öffnen oder merkliche Änderung des Behältnisses nicht verändert werden kann.
2. Als „Nennvolumen“ (Nettomenge) gilt die Produktmenge, welche die Verpackung – gemessen bei 20° C – beinhalten muss.
3. Als „Verpackungslos“ gilt die Gesamtheit von Verkaufseinheiten einer vorverpackten Spirituose weinbaulichen Ursprungs, die unter gleichen Bedingungen erzeugt, hergestellt oder verpackt wurde.

Artikel 5: HERKUNFTSLAND, GEOGRAFISCHE ANGABE UND URSPRUNGSBEZEICHNUNG

Im Sinne vorliegender Norm:

1. gilt als „**Herkunftsland**“ das Land, in dem die Spirituose weinbaulichen Ursprungs ihre wesentlichen Eigenschaften, ihre Qualität und Beschaffenheit erlangt hat.
2. Eine **geographische Angabe** ist jede durch die zuständigen Behörden des Ursprungslands geschützte Bezeichnung, die einen Wein oder eine Spirituose als aus einem bestimmten geographischen Gebiet stammend bezeichnet, wenn eine bestimmte Qualität, ein bestimmter Ruf oder eine sonstige Eigenschaft des Weins oder der Spirituose im Wesentlichen auf seiner/ihrer geographischen Herkunft beruht.
3. Bei einer Spirituose weinbaulichen Ursprungs ist der Schutz der geographischen Angabe:
 - abhängig davon, dass die entscheidende Phase der Herstellung in dem Land, der Region, dem Ort oder dem definierten Gebiet erfolgt ist.
4. Eine **Ursprungsbezeichnung** ist jede im Ursprungsland durch die zuständigen Behörden anerkannte und geschützte Bezeichnung, die aus dem Namen eines geographischen Gebiets besteht oder diesen enthält oder eine andere Bezeichnung, die sich bekanntermaßen auf dieses Gebiet bezieht, die dazu dient, einen Wein oder eine Spirituose als aus diesem geographischen Gebiet stammend zu bezeichnen, wenn die Qualität oder die Eigenschaften des Weins oder der Spirituose ausschließlich oder überwiegend auf die geographischen Verhältnisse einschließlich natürlicher und menschlicher Faktoren zurückzuführen sind, und die dem Wein oder der Spirituose sein/ihr Ansehen verleiht. Der Schutz der Ursprungsbezeichnung, dass die Lese und die Verarbeitung zu Wein in der betreffenden Region oder dem definierten Gebiet erfolgt sind.

Artikel 6: ZUTATEN

1. Als „**Zutat**“ gelten alle Stoffe einschließlich Zusatzstoffe, die bei der Herstellung oder Zubereitung einer Spirituose weinbaulichen Ursprungs verwendet werden und in dieser oder ggf. veränderter Form im Enderzeugnis vorhanden sind.

2. Als Zutaten gelten jedoch nicht
 - a) Bestandteile einer Zutat, die während der Herstellung vorübergehend entfernt und dann dem Lebensmittel wieder hinzugefügt werden, ohne dass sie mengenmäßig ihren ursprünglichen Anteil überschreiten.
 - b) Zusatzstoffe, deren Vorhandensein in einer Spirituose weinbaulichen Ursprungs lediglich darauf beruht, dass sie in einer oder in mehreren Zutaten dieses Erzeugnisses enthalten waren, sofern sie im Enderzeugnis keine technologische Wirkung mehr entfalten.
 - c) Zusatzstoffe, die als Herstellungshilfsstoffe verwendet werden.

Artikel 7: ZWINGENDE ANGABEN

1. Auf dem Etikett von Spirituosen weinbaulichen Ursprungs sind zwingend folgende Angaben zu machen:
 - a) Verkehrsbezeichnung;
 - b) Alkoholgehalt, ausgedrückt in Volumenprozent Ethylalkohol bei 20°C;
 - c) Nennvolumen;
 - d) Los;
 - e) Angabe des Verantwortlichen, d.h. des Herstellers, des Abfüllers oder des Verkäufers, sowie auf jeden Fall des Firmensitzes;
 - f) Angaben, die im Land des Inverkehrbringens vorgeschrieben sind, insbesondere Angaben zu Allergenen
2. In demselben Sichtfeld sind außerdem die Verkehrsbezeichnung der Spirituose weinbaulichen Ursprungs, der Alkoholgehalt und das Nennvolumen anzugeben.

Artikel 8: FAKULTATIVE ANGABEN

Vorbehaltlich dessen, dass diese Norm keine besonderen Bestimmungen beinhaltet, die den nationalen Vorschriften zu entsprechen haben, können auf dem Etikett fakultative Angaben (Hinweise, Wortlaute) jeglicher Art gemacht werden, insbesondere:

- a) Handelsmarke,
- b) Jahrgang, wobei entweder das Jahr der Ernte oder der Destillation angegeben wird,
- c) die Liste und/oder die Menge bestimmter Zutaten oder Zutatenklassen, für die auf dem Etikett angegebenen Zutaten,
- d) Erklärung zur Geschichte des Produkts oder der Handelsfirma,
- e) Angaben zur Destillation, Reifung oder Herstellung,
- f) anerkannte Angaben zur Reifung, einschl. zur Dauer der Reifung,
- g) Herkunftsland.
- h) Nährwertdeklaration

Es können weitere Angaben erfolgen, die den nationalen Regelungen der Etikettierung von Lebensmitteln entsprechen.

Artikel 9: BEDINGUNGEN FÜR DIE VERWENDUNG DER ETIKETTIERUNGSANGABEN

Die Etikettierungsangaben dürfen nicht zu Verwirrungen hinsichtlich des Ursprungs des Erzeugnisses bzw. der Existenz oder der Eigenschaft von aufgeführten Personen und Unternehmen führen.

1. Verkehrsbezeichnung

- 1.1. Als Verkehrsbezeichnung gilt eine Bezeichnung für zum direkten menschlichen Verzehr bestimmte Spirituosen weinbaulichen Ursprungs nach Teil I, Kapitel 7 des internationalen Codex der önologischen Praxis der OIV. Sie kann durch eine geografische Angabe oder eine Ursprungsbezeichnung ergänzt oder ersetzt werden, sofern eine solche für die betreffende Spirituose weinbaulichen Ursprungs rechtmäßig verwendet werden darf. Das gleiche könnte für den Gattungsbegriff „Spirituose“ gelten, wobei die Art des verwendeten Ausgangserzeugnisses eventuell zu ergänzen ist.
- 1.2. Die in Teil I Kapitel 7 des internationalen Codex der önologischen Praxis der OIV aufgeführten Gattungsbezeichnungen für zum direkten menschlichen Verzehr bestimmte Spirituosen weinbaulichen Ursprungs dürfen in keiner Form verwendet werden und auf dem Etikett oder in der Aufmachung darf auf sie kein Bezug genommen werden, wenn:
 - i) den Spirituosen neutraler Alkohol landwirtschaftlichen oder weinbaulichen Ursprungs zugesetzt wird;
 - j) den Spirituosen Destillate weinbaulichen Ursprungs zugesetzt werden, die nicht der Definition von Spirituosen weinbaulichen Ursprungs nach dem Internationalen Kodex der önologischen Praxis entsprechen;
 - k) der Alkoholgehalt der Spirituose weinbaulichen Ursprungs verringert wurde und unter dem vorgeschriebenen Mindestalkoholgehalt liegt;
 - l) durch die OIV zugelassene Ausbauverfahren nicht angewandt werden.
- 1.3. Werden zwei oder mehrere Spirituosen weinbaulichen Ursprungs gemischt, wobei das Enderzeugnis keiner der Definitionen gemäß Teil I, Kapitel 7 des Internationalen Codex der önologischen Praxis der OIV entspricht, muss die Verkehrsbezeichnung „Spirituose“ lauten.

Wird in der Aufmachung bei einer gemischten Spirituose eine von der OIV definierte Spirituose angeführt, ist der Anteil, ausgedrückt in Prozent reinen Alkohols in absteigender Folge für jede der verwendeten Spirituose auf dem Etikett verbindlich anzugeben.

2. Namen des Herstellers, des Abfüllers oder des Verkäufers

- 2.1. Auf dem Etikett sind der Name, die Firma oder die Bezeichnung mindestens einer der Wirtschaftsteilnehmer, die für die Herstellung oder das Inverkehrbringen verantwortlich sind, d.h.
 - des Herstellers oder Erzeugers oder
 - des Abfüllers oder
 - des Verkäufers oder des Importeurs
 - und auf jeden Fall seine Anschrift anzugeben.
- 2.2. Als Name des Verantwortlichen gilt
 - der Familienname der natürlichen Person,

- oder der Firmenname des Unternehmens,
 - oder der Handelsname des Unternehmens,
 - das die Verantwortung für das von ihm bzw. in seinem Auftrag vorverpackte Produkt übernimmt.
- 2.3. Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Vorkehrungen, um Missverständnissen hinsichtlich des Ursprungs des Produkts vorzubeugen.

3. Verpackungen und Nennvolumen

- 3.1. Das Nennvolumen wird in Ziffern angegeben und durch eine der folgenden Volumeneinheiten ergänzt, die als Symbol oder in ausgeschriebener Form anzugeben ist:
- Liter (l) oder (L),
 - Zentiliter (cl) oder (cL),
 - Milliliter (ml) oder (mL).
- 3.2. Der Volumenangabe kann ein Hinweis auf ein anderes Maßsystem (z.B. auf das imperiale System) folgen, vorausgesetzt, es führt zu keiner Täuschung des Käufers hinsichtlich der angebotenen Menge.
- 3.3. Die für den Endverbrauch bestimmten Spirituosen weinbaulichen Ursprungs dürfen in Behältnissen beliebiger, den Rechtsvorschriften des Verbraucherlandes entsprechenden Nennvolumen abgefüllt werden.
- 3.4. Die Verfahren zur Prüfung der tatsächlichen Füllmenge werden in den spezifischen ISO- und OIML-Normen festgelegt.

4. Ursprungs- oder Herkunftsland

- 4.1. Im internationalen Handel sollte der offizielle oder gebräuchliche Name des Ursprungs- oder Herkunftslands angegeben werden.
- 4.2. Die Angabe erfolgt durch Begriffe wie „Produkt aus...“ oder „Hergestellt in ...“, ergänzt durch die Bezeichnung des Ursprungs- oder Herkunftslandes.

5. Alkoholgehalt

- 5.1. Der Alkoholgehalt ist unter Verwendung des Zeichens „%“ und der Begriffe „Volumen“, „Vol.“, oder „Vol“ anzugeben, wobei die Begriffe „Alkohol“, „Alk“ oder „Alk.“ ergänzt werden können.
- 5.2. Der Alkoholgehalt des Produkts ist auf dem Etikett in Volumenprozent anzugeben, wobei die Toleranz je nach Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes und/oder des Verbraucherlandes $\pm 0,3$ Volumenprozent beträgt.

6. Los

- 6.1. Auf dem Etikett von Spirituosen weinbaulichen Ursprungs ist eine gut sichtbare und unverwischbare Angabe in leicht lesbarer Schrift (Zeichen, Buchstabe, Nummer usw.) zu machen, die es ermöglicht, das Los, zu dem das Produkt gehört, zu ermitteln.
- 6.2. Die Kennzeichnung des Loses erfolgt unter Verantwortung einer der unter Punkt 2 aufgeführten Wirtschaftsteilnehmer, wobei empfohlen wird, dass dies durch den Abfüller geschieht.

- 6.3. Der Angabe geht der Buchstabe „L“ voraus, es sei denn, sie unterscheidet sich deutlich von den übrigen Angaben der Etikettierung.

7. Jahrgang (Erntejahr)

- 7.1. Auf dem Etikett von Spirituosen weinbaulichen Ursprungs kann der Jahrgang angegeben werden, wobei als Jahrgang das Jahr gilt, in dem die Trauben geerntet wurden, sofern die Gesamtheit der Trauben aus einer Ernte stammt, was mit dem Wortlaut „Jahrgang ...[Jahr]“ anzugeben ist.
- 7.2. Der verantwortliche Hersteller, Abfüller oder gegebenenfalls Verkäufer muss gegenüber den zuständigen Behörden des Staates, in dem das Produkt hergestellt oder in Verkehr gebracht wird, die Richtigkeit der genannten Angaben belegen können.

8. Destillation und Ausbau

- 8.1. Auf dem Etikett von Spirituosen weinbaulichen Ursprungs können Angaben zur Destillation oder zum Ausbau gemacht werden, die aufgrund ihrer Besonderheit für den Verbraucher möglicherweise von besonderem Interesse sind.
- 8.2. Der Verantwortliche muss gegenüber den zuständigen Behörden des Staates, in dem das Produkt hergestellt oder in Verkehr gebracht wird, die Richtigkeit der genannten Angaben belegen können.

9. Anerkannte Angaben oder Reifungsdauer

- 9.1. Vorbehaltlich einer bestehenden Vorschrift über den Reifungsprozess und dessen Überwachung kann eine Angabe zur Reifung erfolgen bzw. eine Reifungsdauer angegeben werden, wenn diese die vorgeschriebene Mindestreifungsdauer für das Standardprodukt (mit der Gattungsbezeichnung als Verkaufsbezeichnung) übersteigt, sofern eine Prüfung durch eine offizielle Stelle eines Mitgliedstaats erfolgt. Bei einem Verschnitt kann sich die Angabe zur Reifung in jedem Fall nur auf das Alter des jüngsten Bestandteils beziehen.
- 9.2. Dennoch wird ein Reifungssystem angewandt (sofern es von einer offiziellen Einrichtung des Mitgliedstaats geprüft wird), bei dem Fraktionen des Inhalts der Behälter regelmäßig entnommen und zurückgeführt werden, so dass Verschnitte entstehen, berücksichtigt man, um die Reifung fortzusetzen, die durchschnittliche Reifezeit. Das Reifungssystem kann auf dem Etikett angegeben werden.

10. Darstellung der Zutatenliste

- 10.1. Die Mitgliedstaaten der OIV können vorschreiben, dass auf dem Etikett eine Zutatenliste aufgeführt wird, in der alle Zutaten, die der Definition in diesem Artikel und in Artikel 6 „Zutaten“ entsprechen, gemäß den nationalen Vorschriften angegeben sind.
- 10.2. Die Mitgliedstaaten der OIV können die Angabe dieser Informationen gemäß den nationalen Vorschriften zwingend vorschreiben.

Die Mitgliedstaaten können zulassen, dass die Zutatenliste anhand von E-Labels angezeigt wird.

- 10.3. Der Zutatenliste ist eine passende Überschrift voranzustellen, in der das Wort „Zutaten“ erscheint.
- 10.4. Zutaten sollten in absteigender Reihenfolge des Eingangsgewichts zum Zeitpunkt der Herstellung der Spirituose aufgeführt werden. Diese Anforderung gilt nicht für Zutaten, die weniger als 2 % des Ausgangsgewichts betragen.
- 10.5. In Anbetracht dessen, dass die betreffenden Spirituosen weinbaulichen Ursprungs gemäß der Definition des Kodex der Önologischen Praxis den folgenden 6 Kategorien zugeordnet werden:
- a) Branntwein aus Wein
 - b) Brandy/Weinbrand

- c) Tresterbrand
- d) Hefebrenn
- e) Traubenbrand
- f) Korinthenbrand

enthält die Zutatenliste insbesondere die wesentlichen Inhaltsstoffe, die im Folgenden beschrieben werden.

10.5.1. Alkohol

- i. Laut Artikel 6 gelten vergorene oder destillierte Ausgangsstoffe, die für die Herstellung von Spirituosen verwendet werden, nicht als Zutaten, sofern sie im Endprodukt nicht mehr als solche oder in veränderter Form vorhanden sind (z.B. als Destillat).
- ii. Angaben zu Ausgangsstoffen für bestimmte Spirituosenkategorien in der Zutatenliste erfolgen unbeschadet der gesetzlichen Definition der Zutaten gemäß nationalen Vorschriften und als Information für den Verbraucher.
- iii. Besondere Bestimmungen für die Beschreibung des Alkohols: Der zugelassene Alkohol und die weinbaulichen Ausgangsstoffe können wie folgt angegeben werden, sofern die Information für den Verbraucher nicht irreführend ist:
- iv. Der alkoholische Bestandteil wird je nach Art entweder als „Ethylalkohol“, „Alkoholdestillat“, „destillierter Alkohol“ oder „Destillat“ angegeben, gefolgt von folgendem Wortlaut: „weinbaulichen Ursprungs (d.h. „Ethylalkohol weinbaulichen Ursprungs“, „Destillat weinbaulichen Ursprungs“) unbeschadet der Angabe „landwirtschaftlichen Ursprungs“ anstatt „weinbaulichen Ursprungs“ auf dem Etikett.
- v. Da es sich bei den in Ziffer 10.5 aufgeführten Spirituosenkategorien der OIV um Spirituosen aus einem einzigen Ausgangsstoff handelt, kann der alkoholische Bestandteil für diese Erzeugnisse angegeben werden. Bei Angabe des alkoholischen Bestandteils kann zusätzlich die Bezeichnung des vergorenen und destillierten Ausgangsstoffs angegeben werden (z.B. „Wein“, „Trauben“, „Rosinen“, „getrocknete Trauben“ usw.). Die Bezeichnung des Ausgangsstoffes kann durch die Bezeichnung des Weins oder der destillierten Rebsorte ersetzt oder ergänzt werden (z.B. „Destillat aus Chardonnay-Wein“).
- vi. Andere Angaben zur Beschreibung des Alkohols können hinzugefügt werden, sofern sie für den Verbraucher nicht irreführend sind.

10.5.2. Wasser

Angabe gemäß den nationalen Vorschriften

10.5.3. Zucker allgemein

Angabe gemäß den nationalen Vorschriften

10.5.4. Gewürze und Kräuter

Angabe gemäß den nationalen Vorschriften

10.5.5. Zusatzstoffe

Zusatzstoffe müssen mit dem Namen der Funktionsklasse, der sie angehören, gefolgt von ihrem spezifischen Namen oder gegebenenfalls der ISN-Nummer bezeichnet werden. Die folgenden Funktionsklassen sind zusammen mit der spezifischen Bezeichnung oder einer anerkannten numerischen Kennzeichnung, wie z.B. durch das Internationale Nummerierungssystem (CAC/GL 36-1989) für die Kennzeichnung von Zusatzstoffen in Wein zu verwenden:

- Säureregulatoren
- Konservierungsmittel
- Antioxidantien

- Stabilisatoren
- Verpackungsgase

Gehört ein Zusatzstoff zu mehr als einer der Funktionsklassen, so ist die Funktionsklasse anzugeben, die im Falle des betreffenden Weins der Hauptfunktion entspricht.

Zusatzstoffe der Kategorie „Verpackungsgase“ können im Zutatenverzeichnis durch die Angabe „Abgefüllt unter Schutzatmosphäre“ ersetzt werden.

10.5.6. Die im Internationalen Önologischen Codex der OIV aufgeführten Verarbeitungshilfsstoffe werden unbeschadet von Artikel 10.5.7 nicht im Zutatenverzeichnis aufgeführt.

ANDERE ZUTATEN, die nicht unter die vorstehenden Absätze fallen, sind gemäß den nationalen Vorschriften anzugeben.

10.5.7. Stoffe, von denen bekannt ist, dass sie eine Überempfindlichkeit verursachen, einschließlich Allergien, und die im Enderzeugnis vorhanden sind, müssen angegeben und durch einen Schriftsatz, eine Schriftart, einen Schriftstil oder eine Hintergrundfarbe hervorgehoben werden, sodass sie in der Zutatenliste deutlich erkennbar sind. Wird die Zutatenliste über ein E-Label zur Verfügung gestellt, müssen diese Stoffe stets angegeben werden.

11. Darstellung der Nährwertdeklaration

11.1. Der Energiewert sollte in kJ und kcal angegeben werden:

- a) Pro 100 ml und
- b) Pro Verzehreinheit, sofern die verwendete Einheit und die Anzahl der in der Packung enthaltenen Einheiten angegeben sind. Die Verzehreinheit sollte entsprechend den geltenden nationalen Rechtsvorschriften oder den traditionellen Verbrauchsgewohnheiten für jede Kategorie in ml angegeben werden.

Der anzugebende Energiegehalt sollte unter Verwendung der folgenden Umrechnungsfaktoren berechnet werden:

- Kohlenhydrate 4kcal/g – 17 kJ/g
- Eiweiß 4 kcal/g – 17 kJ/g
- Fett 9 kcal/g – 37 kJ/g
- Alkohol (Ethanol) 7 kcal/g – 29 kJ/g
- Organische Säure 3kcal/g – 13 kJ/g
- Polyole 2,4 kcal/g – 10 kJ/g

11.2. Die Mitgliedstaaten der OIV können die Angabe dieser Informationen gemäß den nationalen Vorschriften zwingend vorschreiben.

Es kann die vollständige Nährwertdeklaration bereitgestellt werden.

Die Mitgliedstaaten der OIV können die Nährwertdeklaration auf dem Etikett auf den Energiewert beschränken.

Die Mitgliedstaaten der OIV können zulassen, dass die vollständige Nährwertdeklaration anhand von E-Labels angezeigt wird. Erfolgt die vollständige Nährwertdeklaration anhand von E-Labels, sollte auch der Energiegehalt auf dem Etikett angegeben werden.

Der Energiewert kann als Zahlenwert, gefolgt von den Maßeinheiten, angegeben werden. Dem Zahlenwert des Energiegehalts kann das internationale Symbol „E“ vorangestellt werden.

Der Energiewert entspricht dem des verkauften Produkts.

Der angegebene Energiewert sollte je nach Einzelfall ein Durchschnittswert sein, der auf einer Laboranalyse oder einer Analyse des Produktherstellers beruht und anhand des in Ziffer 3.3.1 der Richtlinien für die

Nährwertkennzeichnung (CAC/GL 2-1985) des Codex Alimentarius aufgeführten Umrechnungsfaktors berechnet wurde oder auf einer Berechnung auf der Grundlage von generell nachgewiesenen und akzeptierten Daten beruht.

In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung lehnt die OIV jede Haftung ab, die sich aus unbeabsichtigten Fehlern oder Auslassungen ergeben könnte, die trotz der bei der Erstellung des Werkes angewandten Sorgfalt möglicherweise aufgetreten sind. Die Vervielfältigung der in diesem Werk veröffentlichten Texte ist untersagt. Diese sind Eigentum der OIV, die sich das Recht vorbehält, sie auf der ganzen Welt zu vervielfältigen und zu übersetzen. Kopien oder Vervielfältigungen, die für eine gemeinsame Nutzung bestimmt sind, sind gesetzlich verboten. Jede teilweise oder vollständige Darstellung oder Vervielfältigung ohne die Zustimmung der OIV ist rechtswidrig und stellt eine Fälschung dar.

© OIV 2025

ISBN: 978-2-85038-122-5

INTERNATIONALE ORGANISATION FÜR REBE UND WEIN

Hôtel Bouchu d'Esterno, 1 rue Monge

21000 DIJON

Tél. : 01.44.94.80.80

E-mail: ecodroit@oiv.int